

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

17. Jahrgang

Donnerstag, 11. August 2011

Nummer 7

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des Kreistages und des Landrates Nordvorpommern sowie den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises am 4. September 2011**
- ◆ **Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Wahlen am 4. September 2011**
- ◆ **Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des Kreistages und des Landrates Nordvorpommern sowie zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises am 4. September 2011**

Sonabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*3. September 2011 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Öffnungszeiten des Briefwahllokals in der Zeit vom 15. August - 2. September

*Montag - Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*29. August 2011, 14:30 - 18:30 Uhr
Damgarten, Regionale Schule, Schulstraße 13*

*31. August 2011, 09:30 - 13:30 Uhr
Ribnitz, Bildungszentrum, Grüner Winkel 69*

*6. September 2011, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2*

*19. September 2011, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*11. August 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*18. August 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2*

*8. September 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, Rathaussaal*

***Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des
Kreistages und des Landrates des Landkreises Nordvorpommern sowie den
Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises***

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des Kreistages und des Landrates des Landkreises Nordvorpommern sowie zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises für die Wahlbezirke der Stadt Ribnitz-Damgarten

wird in der Zeit vom **15. bis 19. August 2011**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr

im Rathaus Ribnitz, Zimmer 112, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten haben in o. a. Zeit ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens am 19. August 2011 bei der Gemeindewahlbehörde, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, unter Angabe der Gründe gestellt werden. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

2. Wählen können alle Wahl-/Stimmberechtigten, die für die betreffenden Wahlen/Abstimmungen in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder für diese einen Wahlschein haben.

3. Wahl-/Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl-/stimmberechtigt zu sein, muss bis zum 19. August 2011 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, um das Wahlrecht ausüben zu können.

4. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

- aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind
- an der Briefwahl teilnehmen oder
- zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises oder Wahlbereiches aufsuchen wollen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.

5. Wer einen Wahlschein/Wahlscheine hat, kann in dem Wahlkreis/Wahlbereich/Wahl- bzw. Abstimmgebiet, für den/das der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. September 2011, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag muss nicht begründet werden. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden. Diese Frist gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

7. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

8. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen. Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn sie des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung am Schreiben gehindert sind. Soweit eine Vollmacht erforderlich ist, wird diese durch eine schriftliche Erklärung der bevollmächtigten Hilfsperson ersetzt, die Angaben über die bevollmächtigende Person und die Hinderungsgründe nach Satz 1 enthalten muss.

9. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn diese den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegt.

10. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem/n Stimmzettel/n und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ribnitz-Damgarten, 11. August 2011
im Auftrag
Eleonore Mittermayer
Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Wahlen am 4. September 2011

Vorsitzende:	Eleonore Mittermayer
Stellvertreterin:	Kathrin Schröder
Beisitzerin:	Helga Meyer
Stellvertreterin:	Sieglinde Plümer
Beisitzer:	Heinz Schubbe
Stellvertreter:	Günter Huxhold
Beisitzer:	Hans-Georg Kretzer
Beisitzerin:	Christiane Sahn
Stellvertreterin:	Dörte Hansen

Ribnitz-Damgarten, 11. August 2011
Eleonore Mittermayer
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Stadt Ribnitz-Damgarten

1. Am 4. September 2011

finden die

Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern, des Kreistages und des Landrates des Landkreises Nordvorpommern sowie der Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

statt.

Die Wahl/Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 9. August bis 13. August 2011 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

Wahlbezirk 1	Stadion „Am Bodden“	Damgartener Chaussee 46, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 2	Schulspeisung	Am Bleicherberg 1 a, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 5	Wohnen mit Betreuung	Mühlenberg 10, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 7	Förderzentrum Pestalozzi	Minsker Straße 11, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 9	Stadtwerke GmbH	Körkwitzer Weg 9, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 10	Bibliothek Damgarten	Wasserstraße 34 a, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 12	Bildungszentrum	Grüner Winkel 69, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 13	Pflegeheim Freudenberg	Am Dorfplatz 1, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 16	Tonnenbundhaus Langendamm	Weidensteig 1, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 17	Feuerwehr Klockenhagen	Ecke Stützpunkt 13, Ribnitz-Damgarten
Wahlbezirk 18	Bürgerhaus Tempel	Damgartener Weg 1 b, Ribnitz-Damgarten

3. Die zwei Briefwahlvorstände der Stadt Ribnitz-Damgarten treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im

***Rathaus Ribnitz, Zimmer 111, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
Rathaus Damgarten, Rathaussaal, Schillstraße 5, 18311 Ribnitz-Damgarten***

zusammen.

4. Jeder Wahl-/Stimmberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahl-/Stimmberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahl-/Stimmberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

5. Wahl des Landtages

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

7. Wahl des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen orangefarbenen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie Namen und Beruf oder Tätigkeit jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

8. Abstimmung über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)

Abgestimmt wird mit amtlichen blauen Stimmzetteln. Jeder Stimmberechtigte erhält einen Stimmzettel.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Die Abstimmungsfrage lautet: „Der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Nordvorpommern soll

- Ostseekreis Stralsund
- Vorpommern-Rügen

heißen.

Neben den Namen befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Namen die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Stimmberechtigten in die Wahlurne zu legen.

9. Die Wahl-/Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Wahl-/Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahl-/Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Wahl-/Stimmberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen sowie dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

10.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist (Wahlkreis 23, Nordvorpommern I - Stadt Marlow, Gemeinde Zingst, Ämter Darß/Fischland, Recknitz-Trebeltal und Ribnitz-Damgarten)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

10.2 Wähler/Stimmberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid haben, können an der Wahl

des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt (Wahlbereich 3 - Stadt Marlow, Amt Ribnitz-Damgarten)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

des Landrates sowie an der Abstimmung über den Namen des Landkreises in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt (Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie Hansestadt Stralsund)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

10.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

12. Jeder Wahl-/Stimmberechtigte kann sein Wahl-/Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 11. August 2011

im Auftrag

Eleonore Mittermayer

Gemeindewahlbehörde

